

TRAVEL IUS

Ausgabe 2009, 3. Dezember

Rolf Metz, Rechtsanwalt

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, die Hotellerie und den Transport

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter:
http://www.reisebuererecht.ch/newsletter_anmeldung/

Sie können diesen "Travel ius" als PDF-Datei im Archiv unter
<http://www.reisebuererecht.ch/archiv/> herunterladen.

- 1. Verordnung (EG) 261/2004: Flugverspätungen**
- 2. "Was gilt nun jetzt?" – Neue Mondial Assistance/Elvia Reiserechtsbroschüre**
- 3. Reiserechtworkshops "A – Z" und "Plus"**
- 4. Annullierungskostenversicherung: Wann muss man annullieren?**
- 5. Zum Schluss: Liebe Leserinnen, was nun folgt ist kein Aprilscherz...**

Liebe Leserin, lieber Leser

Ein Paukenschlag hat am 19. November 2009 die reiserechtliche Landschaft durcheinander gebracht. Der Europäische Gerichtshof hat ein Grundsatzurteil über die Verordnung 261/2004 (abgekürzt als Denied Boarding Compensation Verordnung bekannt) gefällt. Damit wird viel Geschriebenes Makulatur. Und der Workshop "Reiserecht von A bis Z" muss auch umgeschrieben werden. Weitere Paukenschläge könnten folgen. So wird der deutsche Bundesgerichtshof voraussichtlich am 17. Dezember 2009 zu weiteren umstrittenen Fragen Stellung nehmen.

.

Aus diesen aktuellen Anlässen beschränken wir uns auf zwei Themen: Urteil des Europäischen Gerichtshofes und Annullierungskostenversicherung: "Wann muss ich die Reise annullieren?"

Rolf Metz
Rechtsanwalt

1. Verordnung (EG) 261/2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder grosser Verspätung von Flügen: Flugverspätungen sind wie Flugannullierungen zu betrachten

Die EU-Verordnung regelt grundsätzlich drei verschiedene Sachverhalte:

- Flugannullierungen
- Flugverweigerung
- Abflugverspätungen

Unter Juristen war insbesondere die Frage umstritten, ob Abflugverspätungen, wenn diese sehr lange dauern, zu Flugannullierungen würden (z.B. wird der Flug zwei Tage später als geplant durchgeführt). Aus Laiensicht scheint dies typische juristische Wortklauberei zu sein. Dem ist nicht! Bei Abflugverspätungen hat die Fluggesellschaft die Passagiere "nur" zu verpflegen, unentgeltliche Kommunikation zu bieten und allenfalls die Übernachtung zu übernehmen. Bei Flugannullierungen kommen Pauschalentschädigungen zwischen 250 und 600 EUR dazu. Wobei diese Entschädigungen ohne Eintritt eines Schadens (nur aufgrund der Annullierung) zu entrichten sind.

Der Europäische Gerichtshof hatte nun zu entscheiden, ob eine Abflugverspätung zur Annullierung werden kann. Die Antwort lautet "Nein und Ja".

Eine Flugverspätung wird nur zur Flugannullierung, wenn der Passagier auf einem anderen Flug transportiert wird. – Dann hat er auch Anspruch auf eine Pauschalentschädigung.

Wird der Fluggast mit dem ursprünglichen Flugzeug befördert, bleibt eine Verspätung eine Verspätung. Doch – das ist der Paukenschlag – erreicht der Passagier sein Ziel mit einer Verspätung von drei oder mehr Stunden, so steht ihm die Pauschalentschädigung zu, wie wenn der Flug annulliert worden wäre.

Die Fluggesellschaft kann sich von der Bezahlung der Pauschalentschädigung nur befreien, wenn ausserordentliche Umstände zur Verspätung geführt hat. Wobei technische Probleme grundsätzlich keine ausserordentliche Umstände sind. Und die Fluggesellschaft hat diese Umstände zu beweisen.

Durch dieses Urteil werden die Passagiere erheblich besser gestellt. Da technische Gründe grundsätzlich kein Entlastungsgrund sind, werden in vielen Fällen nun Entschädigungen fällig werden, wo bisher nichts bezahlt worden ist.

Voraussetzung der Entschädigung ist eine Ankunftsverspätung von drei oder mehr Stunden:

- Bei Flügen bis 1'500 km beträgt die Entschädigung 250 EUR
- Innergemeinschaftliche/CH Flüge von mehr als 1'500 km und andere Flüge zwischen 1'501 km bis 3'500 km: Entschädigung 400 EUR
- alle anderen Flüge: Ankunftsverspätung zwischen 3 und 4 Std.: Entschädigung 300 EUR; mehr als 4 Std.: 600 EUR

2. Neue Mondial Assistance/Elvia Reiserechtsbroschüre - "Was gilt nun jetzt?!" –

Dies könnte der Ausruf eines Reisebüromitarbeiter sein, der verzweifelt sich im Dschungel der Rechtsvorschriften verirrt hat. Um Ihnen die Orientierung zu erleichtern, hat Mondial Assistance/Elvia auf den TTW eine neue Reiserechtsbroschüre herausgegeben: "Reiserecht, Aktuelle Informationen 2009, Pauschalreisegesetz, Montrealer Übereinkommen, EU Ver-

ordnungen – was gilt jetzt?". Die Broschüre gibt es auf Deutsch und Französisch. Sie können sie gratis hier bestellen <http://www.reisebuererecht.ch/broschueren/> .

3. Workshop "Reiserecht von A – Z", Dienstag, 9. März 2010

Der Workshop "Reiserecht von A – Z" gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Gesetze und internationale Abkommen für die Reisebranche. Das Programm finden Sie hier <http://www.reisebuererecht.ch/workshops10/> . Anmeldung unter <http://www.reisebuererecht.ch/anmeldung/>.

+++ Workshop "Reiserecht plus", Dienstag, 16. März 2010

"Reiserecht plus" bietet Ihnen die Möglichkeit, Reiserecht vertieft zu behandeln. "Reiserecht plus" ist die beste Möglichkeit in kurzer das Maximum an Information zu bekommen. Einzelheiten finden Sie hier <http://www.reisebuererecht.ch/workshops2/> Online-Anmeldung unter <http://www.reisebuererecht.ch/anmeldung/>

4. Annullierungskostenversicherung: Wann muss man annullieren?

Stellen Sie sich folgenden Fall vor: Fridolin Linkisch hat schon lange Ferien auf Gran Canaria gebucht. Vor Weihnachten geht er Ski fahren. Noch etwas ungeübt schwingt er sich die Pisten runter. Und nach einem ausgiebigen Apéro geschieht's auf der letzten Abfahrt. Er stürzt, wird ins Spital eingeliefert.

Fridolin Linkisch ist guter Dinge. "Ich werde schon wieder fit für die Ferien auf Gran Canaria sein", denkt er. Doch kurz vor Ferienbeginn gibt es Komplikationen. Er muss die Ferien annullieren. Und Pech gehabt, die Annullierungskostenversicherung bezahlt nicht die vollen Annullierungskosten. Die Versicherung argumentiert, dass Linkisch unmittelbar nach dem Unfall hätte annullieren müssen. Da er dies nicht getan habe, müsse die Versicherung nur die Annullierungskosten bezahlen, die bei sofortiger Annullierung angefallen wären. – Linkisch geht vor Gericht und verliert den Prozess.

Das Amtsgericht München gibt im Urteil vom 29.1.2008 der Versicherung recht. Das Gericht führt aus: "Das Risiko einer rechtzeitigen Wiedergenesung und eines komplikationslosen Heilverlaufes ... ist nicht vom Versicherungsschutz umfasst. Der Kläger, ..., hat vielmehr das Risiko für die tatsächliche Genesung ... bis zum Reiseantritt ... selber zu tragen."

Von schweizerischen Reiseversicherungen hat "Travel ius" erfahren, dass auch in der Schweiz die gleiche Praxis gilt.

Mit anderen Worten kann man nicht auf Kosten der Versicherung spekulieren. Die Versicherung zahlt nur diejenigen Annullierungskosten, die bei rechtzeitiger Stornierung (unmittelbar nach dem Ereignis/Unfall) der Reise zu bezahlen gewesen wären.

Kennen Sie jemand, der an den Workshops oder an "Travel ius" interessiert ist? Dann senden Sie bitte diese E-Mail weiter. Danke. "Travel ius" kann gratis unter http://www.reisebuererecht.ch/newsletter_anmeldung/ abonniert werden.

5. Zum Schluss: Liebe Leserinnen, was nun folgt, ist kein Aprilscherz (wir haben ja bereits Dezember). Haben Sie gewusst, dass Sie in Paris keine Hosen tragen dürfen?

Im 18. Jahrhundert erliess der Polizeipräfekt von Paris ein Gesetz, welches Frauen das Tragen von Hosen verbietet. 1802 wurde es gelockert, auf dem Pferd waren Hosen nun gestattet. Seit 1909 dürfen Damen in Hosen Fahrrad fahren. Das Jahr 2003: Der sich so dynamisch gebende Präsident Sarkozy weigert sich das Gesetz aufzuheben... (Quelle: Corriere della Sera, Seite, 3. Dezember 2009).

Ihr Rolf Metz

© Rolf Metz, 2009

Rolf Metz, Rechtsanwalt
casella postale 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54, Telefax 091 793 03 55
info@reisebuererecht.ch
www.reisebuererecht.ch

Wenn Sie "Travel ius" nicht mehr erhalten möchten, so können Sie sich hier aus der Adressliste austragen:

http://www.reisebuererecht.ch/newsletter_anmeldung/